OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351434/2/Py/PP

Datum:
Linz, 5. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M G, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. August 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. August 2023, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid vom 24. April 2023 befristet bis 30. September 2023 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe in der Höhe des Richtsatzes für alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt im Ausmaß von 20 % für die Dauer von 3 Monaten, beginnend ab September 2023 gekürzt wird.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass aufgrund des Umstandes, dass keine schriftlichen Bewerbungen der Behörde vorgelegt wurden, die Leistung der Sozialhilfe bereits für den Monat August 2023 im Ausmaß von 10 % gekürzt wurde. In der Ermahnung vom 30. Juni 2023 wurde der Bf aufgefordert, jeden Monat 12 schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) auf nachweislich offene Arbeitsstellen zu übermitteln. Außerdem wurde in dem Schreiben aufgeklärt, dass die Beibringung einer bloßen Liste mit Firmenstempel ausdrücklich nicht als Nachweis von ordnungsgemäßen und sachgerechten Stellenbewerbungen gewertet wird. Da bis zum 28. August 2023 wiederholt keine ordnungsgemäßen und sachgerechten Stellenbewerbungen der Behörde vorgelegt wurden, war eine Kürzung im Ausmaß von 20 % vorzunehmen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der dieser anführt, dass er aufgrund seiner gesundheitlichen Situation arbeitsunfähig ist und sich im Krankenstand befinde. Selbstverständlich sei er weiterhin bereit, eine Arbeit zu suchen, wenn er wieder gesund ist. Er befinde sich in einer sozialen Notlage und habe bereits einen Mieten- und Stromrückstand.

3. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz Parteienantrag gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere

Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid vom 24. April 2024 wurde dem Bf befristet bis 30. September 2023 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in der Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt.

Zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit des Bf wurde von der belangten Behörde ein arbeitsmedizinisches Gutachten eingeholt. Aus dem dazu vom B erstellten Gutachten vom 22. Dezember 2022 geht zusammengefasst hervor, dass der Bf arbeitsmedizinisch für körperlich leichte Tätigkeiten überwiegend im Sitzen, nur fallweise im Stehen und Gehen, bei stark eingeschränkter Zwangshaltung, einsetzbar ist. Da er schon lange arbeitsmarktfern ist, ist ein Beginn in Teilzeitarbeit in 20 Wochenstunden, aufgeteilt auf 5 Arbeitstage, anzudenken.

Von der belangten Behörde wurde der Bf daraufhin mit Schreiben vom 30. Juni 2023 aufgefordert, seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um eine entsprechende Erwerbsmöglichkeit zu bemühen. Dies habe er der Behörde insbesondere dadurch nachzuweisen, dass er ab sofort 12 schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen (z.B. laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate etc., wobei der Behörde Kopien dieser Jobausschreibungen und Jobinserate vorzulegen sind) gemäß seiner Arbeits- und Ausbildungsqualifikation - und damit auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten - pro Monat nachzuweisen und spätestens zum 28. des jeweiligen Monats der Behörde einen schriftlichen Bericht über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorzulegen habe. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass die Beibringung einer bloßen Liste mit Firmenstempel nicht als Nachweis von ordnungsgemäßen und sachgerechten Stellenbewerbungen gewertet wird. Dieses Schreiben wurde dem Bf nachweislich am 4. Juli 2023 durch Hinterlegung zugestellt.

Nachdem der Leistungsbezug des Bf mit Bescheid vom 31. Juli 2023 bereits im Ausmaß von 10 % für ein Monat gekürzt wurde und bis 28. August 2023 vom Bf neuerlich keine Bewerbungen vorgelegt wurden, erging von der belangten Behörde am 29. August 2023 der verfahrensgegenständliche Kürzungsbescheid in Höhe von 20 % der zuerkannten Leistung für die Dauer von 3 Monate beginnend ab September 2023.

Ein Nachweis, dass der Bf im maßgeblichen Zeitraum arbeitsunfähig war, liegt nicht vor, da die von ihm vorgelegte Krankmeldung den Zeitraum 29. August 2023 bis 17. Oktober 2023 umfasst. Des Weiteren wurden vom Bf keine Stellenbewerbungen vorgelegt, die auch nur ansatzweise dem von der Behörde geforderten Vorgehen zum Nachweis der Erfüllung der Bemühungspflicht hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft durch den Bf entspricht.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem arbeitsmedizinischen Gutachten vom 22. Dezember 2022 sowie den vom Bf vorgelegten Urkunden und Unterlagen und kann der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,

2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und eindringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat

bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechtes ist (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem damaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.04.1966, Slg. 853/64; 26.03.1974, Slg. 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum das Sozialhilferecht übernommen.

Wesen des Subsidiaritätsprinzips ist es demnach, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, aus eigenem ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus.

Wenn der Bf in seiner Beschwerde vorbringt, dass er aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkung nicht zum Einsatz seiner Arbeitskraft verpflichtet ist, so ist dem entgegenzuhalten, dass aus dem medizinischen Gutachten vom 22. Dezember 2022, mit dem die Arbeitsfähigkeit bzw. vorübergehend eingeschränkte Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit des Bf einer fachlichen Bewertung unterzogen wurde, hervorgeht, dass der Bf als arbeitsfähig für körperlich leichte Tätigkeiten zumindest in Teilzeit für 20 Wochenstunden aufgeteilt auf fünf Arbeitstage arbeitsfähig ist. Die Voraussetzung, aufgrund von Arbeitsunfähigkeit den Einsatz der Arbeitskraft vom Bf gemäß § 12 Abs. 3 Z 1 Oö. SOHAG nicht zu fordern, liegt somit nicht vor.

Der Bf hat jedoch trotz dieser Beurteilung sowie der ausdrücklichen nachweislichen Aufforderung der belangten Behörde an ihn, sich durch qualifizierte Bewerbungen um entsprechende Arbeitsmöglichkeiten mit schriftlichen Bewerbungen zu bemühen und diese nachweislich der Behörde vorzulegen, keine nachweisbaren und erfolgversprechenden Schritte zur Erlangung einer Arbeitsmöglichkeit gesetzt. Die vom Bf vorgelegte Liste mit Firmenstempel enthält keinerlei Aussagekraft darüber, dass sich der Bf wie gefordert ernsthaft bemüht hat, eine Arbeitsstelle zu erlangen, worauf ihn die Behörde im Übrigen bereits im Ermahnungsschreiben vom 30. Juni 2023 ausdrücklich aufmerksam gemacht hat.

Auch das Vorbringen des Bf, er würde sich im Krankenstand befinden, vermag seiner Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen, da von ihm keine Nachweise dafür erbracht wurden, dass ihm bis zur Erlassung des gegenständlichen

Kürzungsbescheides aus medizinischer Sicht nicht zumindest das Verfassen und Absenden von qualifizierten Bewerbungsschreiben möglich gewesen wären.

Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sieht der Gesetzgeber eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vor. § 19 Abs. 3 und Abs. 4 Oö. SOHAG regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung etwa dann, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen wird oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Da der Bf der Aufforderung der Behörde, sich um eine Teilzeitarbeit durch zumindest 12 Bewerbungen monatlich im Ausmaß von 20 Wochenstunden zu bemühen nicht nachgekommen ist, obwohl Arbeitsunfähigkeit gemäß § 12 Abs. 3 Z 1 Oö. SOHAG laut arbeitsmedizinischem Gutachten nicht vorliegt, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny